



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Steeldart München e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Steeldart-Sportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
3. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
4. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 1. Pflege, Ausübung und Verbreitung des Dart-Sports
 2. Teilnahme an Dartveranstaltungen und Dart-Turnieren
 3. Teilnahme von einer oder mehreren Mannschaften oder Spielern des Vereins an vorhandenen Dart-Ligen
 4. Aufnahme und Pflege von Kontakten zu anderen Dart-Vereinen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Verein werden, der am Dartsport interessiert ist, seinen Sitz im Einzugsbereich des Münchener Verkehrsverbundes hat und bereit ist, im Sinne der Vereinssatzung für das Wohl des Vereines im Verein mitzuwirken.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 haben jeweils eine Stimme.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr zurückerhalten, als ihre in den Verein eingezahlten Kapitalanteile. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge können nicht zurückverlangt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist beim Gesamtvorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Gesamtvorstand den Antrag ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr und erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet auch durch :
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Auflösung des Mitglieders
 4. Nichtneumeldung
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Hierbei soll eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats eingehalten werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen,
 1. wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder der Sicherheitsleistung trotz erfolgter Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand ist
 2. bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins
 3. bei grobem unsportlichen Verhalten, auch seiner Mitglieder
 4. aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin gefährdenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.



6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs von Steeldart München e.V. auf rückständige Beitragsforderungen und sonstigen Forderungen.

§ 7 Jahresbeitrag und Sicherheitsleistung

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag und eine Sicherheitsleistung, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag und die Sicherheitsleistung sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

1. der Präsident
2. der Vizepräsident
3. der Kassier
4. der Schriftführer
5. der Spielleiter (Liga) und der Spielleiter (Turnier)
6. der Jugendwart

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.



4. Für Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert 150,-- Euro übersteigt, ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
5. Für Dienstverträge ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
6. Für Rechtsgeschäfte über 500,-- Euro sowie Grundstücksgeschäfte wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insoweit eingeschränkt, als hierzu die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
7. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse, er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und führt Zahlungen aus.
8. Der Spielbetrieb untersteht den Spielleitern. Sie sind hierbei an die Spielordnung des Vereins gebunden. Der Spielleiter (Liga) ist für die Auswertung der Spielberichte und die Betreuung der sdm-Internetseite zuständig. Der Spielleiter (Turnier) ist für die Durchführung von Turnieren (Dartabende, Münchner Meisterschaften,...) zuständig. Alle anderen Aufgaben, die den Spielbetrieb betreffen (Spielpläne, Streitigkeiten in der Liga,...) werden von beiden Spielleitern gemeinsam wahrgenommen.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
12. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder dessen Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Dem Vorstand

2. vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern), die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Beisitzers gilt die Regelung aus § 9 Nr.12 entsprechend.

2. Der Gesamtvorstand ist für die in der Satzung niedergelegten Aufgaben zuständig



3. Die Mitgliederversammlung kann dem Gesamtvorstand zusätzliche Aufgaben übertragen.
4. Für die Beschlussfassung sowie für das Ausscheiden von Mitgliedern gilt § 9 der Satzung entsprechend.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind allen Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn der Gesamtvorstand oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung erfolgt nach Abs. 2 es ist aber eine Frist von einer Woche einzuhalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes
2. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Der Kassier hat den Kassenprüfern auf Verlangen Einsicht in alle die Kasse und die Buchführung betreffenden Unterlagen zu gewähren. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Gesamtvorstand angehören.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Kassiers, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes
5. Aufstellung der Spielordnung
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.



§ 13 Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
2. Ebenso ist über die Sitzungen des Vorstandes, sowie des Gesamtvorstandes eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In der Einladung ist die Änderung im Wortlaut bekannt zu geben.
3. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken zu oder wird gleichmäßig auf die Mitglieder aufgeteilt. Eine Entscheidung obliegt den Liquidatoren.

Die Änderungen in dieser Satzung wurden durch die Jahreshauptversammlung am 31.07.2016 beraten und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.